

**Umsetzung einer Zufahrtsbeschränkung im
Bereich der Schön Klinik (Isarhochufer)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02843
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-
Harlaching am 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18311

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02843

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-
Harlaching vom 18.11.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 18 Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Bereich der Schön Klinik, des Isarhochufer-Weges/Harlachinger Straße eine Zufahrtsbeschränkung durch eine Schranke oder Poller, die nur für Anwohnende oder berechtigte Fahrzeuge passierbar sind, installiert werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschussatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Harlachinger Straße ist westlich des Geländes der Schön Klinik als gemeinsamer Fuß- und Radweg beschildert und dient zusätzlich als Zufahrt zu den Anwesen Nr. 17–31. Sie muss daher jederzeit befahrbar sein. Dieses Recht, die Anwesen über den Weg zu erreichen, gilt nicht nur für Anwohner*innen, sondern beispielsweise auch für

Besucher*innen oder Lieferant*innen. Diese können ebenso ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Zufahrt mit ihrem Fahrzeug zu nutzen. Der Personenkreis kann also nicht eingegrenzt werden. Aus diesem Grund ist der Einbau von baulichen Barrieren nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02843 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönenmann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat kann den Fuß- und Radweg nicht durch Poller absperren, da die Zufahrt zu den Anwesen für einen nicht eingrenzbaren Personenkreis immer gewährleistet sein muss.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02843 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Anais Schuster-Brandis

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25401

An das Baureferat - T22/Süd

An das Baureferat - T30

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.